

TOP 52 Netzneutralität gesetzlich verankern

Berichterstatter Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen

Bezug TOP 30 / 8. VSMK

Anlage

Beschlussvorschlag

Die Amtschefkonferenz empfiehlt der Verbraucherschutzministerkonferenz, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Verbraucherschutzministerkonferenz erinnert an den VSMK-Beschluss zur Sicherung der Netzneutralität aus dem vergangenen Jahr. Sie nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass es nach wie vor weder klare gesetzliche Regelungen zur Sicherung der Netzneutralität gibt, noch dass die Bundesregierung von der bereits bestehenden Ermächtigungsgrundlage in § 41a Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG), die es ihr erlaubt, in einer Rechtsverordnung Details zur Netzneutralität festzulegen, Gebrauch gemacht hat.
2. Die Verbraucherschutzministerkonferenz weist – insbesondere aufgrund der von der Telekom angekündigten Tarifänderung – auf die dringende Notwendigkeit hin, dass zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern ein sachlich ungerechtfertigtes Verlangsamen, Benachteiligen oder Blockieren von Diensten im Internet untersagt werden muss.
3. Die Verbraucherschutzministerkonferenz spricht sich erneut dafür aus, die Netzneutralität im Telekommunikationsgesetz (TKG) gesetzlich zu verankern. Sie bittet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) bei den zuständigen Bundesressorts auf die Erstellung und Einbringung eines entsprechenden Gesetzentwurfs hinzuwirken.
4. Das BMELV wird gebeten, auf der nächsten VSMK über die ergriffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse zu berichten.

5. ACK / 9. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) am 15.-17. Mai 2013 in Bad Nauheim

Erläuterungen

Am 22. April 2013 verkündete die Telekom, bei ab Mai 2013 geschlossenen Neuverträgen die angebotenen Flatrates voraussichtlich ab dem Jahr 2016 zu drosseln, wenn Kunden ein bestimmtes Datenvolumen erreicht haben. Nicht auf das Datenvolumen angerechnet werden sollen eigene Angebote der Telekom, wie das Fernseh-Angebot „Entertain“. Nutzt hingegen ein Telekom-Kunde einen anderen Internet-TV-Anbieter, wird das genutzte Datenvolumen angerechnet. Ist das zur Verfügung stehende Datenvolumen ausgeschöpft, will die Telekom die Surfgeschwindigkeit drosseln, was dazu führen wird, dass selbst das Laden einer normalen Internetseite rund zwei Minuten dauern würde.

Die Bevorzugung des hauseigenen Entertain-Angebots im Vergleich zu Angeboten von Mitbewerbern stellt eine Bevorzugung von Datenpaketen dar. Diese Bevorzugung widerspricht dem Prinzip der Netzneutralität. Ein neutrales Netz ist dadurch geprägt, dass es frei von Diskriminierung ist und Datenpakete unabhängig von ihrer Qualität, ihrer Quantität und unabhängig von der verwendeten Anwendung, den genutzten Diensten, den Inhalten sowie ungeachtet der Sender und Empfänger gleichberechtigt transportiert.

Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen ist es heutzutage durch den Einsatz von sogenannten Netzwerkmanagementtechniken möglich, Datentransporte im Internet auch nach ökonomischen Gesichtspunkten zu kontrollieren und zu steuern. Wie die Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ des Deutschen Bundestages in ihrer Arbeitsgruppe zum Thema Netzneutralität festgestellt hat, sind nunmehr Ungleichbehandlungen oder Diskriminierungen hinsichtlich des Inhalts, der zu transportierenden Datenmenge, des vom Nutzer oder Serviceanbieter bezahlten Qualitätsstandards, einzelner Nutzer, einzelner Diensteanbieter sowie einzelner Programme und Services möglich.¹

Mit dem Angebot eines bevorzugten und schnelleren Datentransportes, als Folge der jüngsten Ankündigung durch Telekom, lassen sich zusätzliche Einnahmen generie-

¹ Vgl. Deutscher Bundestag (2012): Vierter Zwischenbericht der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“, Netzneutralität, Drucksache 17/8536, S. 5.,
URL: http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Netzneutralitaet/Netzneutralitaet_Zwischenbericht_1708536.pdf
(Abruf: 26.04.2013, 14:57 MEZ)

5. ACK / 9. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) am 15.-17. Mai 2013 in Bad Nauheim

ren. Mit der Realisierung solcher Geschäftsmodelle wird aber die gleichberechtigte Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen an der Informationsgesellschaft eingeschränkt, „Zwei-Klassen-Netze“ entstehen. Neben einem eingeschränkten Zugang für weniger zahlungskräftige Verbraucherinnen und Verbraucher kann darüber hinaus die Situation entstehen, dass im Internet vor allem die Stimmen gehört werden, die genug Geld haben, um für die schnelle Verbreitung ihrer Meinung zu bezahlen.

Darüber hinaus ist eine mögliche Einschränkung der Netzneutralität auch aus Datenschutzgesichtspunkten kritisch zu sehen. Die Netzwerkmanagementtechniken basieren in der Regel auf einer Echtzeitanalyse der zu transportierenden Daten, beispielsweise durch Deep Packet Inspection. Um Datentypen unterscheiden zu können, müssten die Anbieter in die Datenpakete hineinschauen und so beispielsweise E-Mails lesen.

Seit dem Mai 2012 ist die Regelung in § 41a Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) in Kraft, welche die Bundesregierung ermächtigt, in einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates gegenüber Unternehmen, die Telekommunikationsnetze betreiben, die grundsätzlichen Anforderungen an eine diskriminierungsfreie Datenübermittlung und den diskriminierungsfreien Zugang zu Inhalten und Anwendungen festzulegen, um eine „willkürliche Verschlechterung von Diensten und eine ungerechtfertigte Behinderung oder Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern“. Die rechtliche Ausgestaltung dieser Regelung ist in mehrfacher Hinsicht unbefriedigend. Zum einen geht die Regelung in § 41a TKG nicht weit genug. Denn sie ermöglicht grundsätzlich die Einführung von verschiedenen Dienstekategorien mit unterschiedlichen Qualitätsklassen. Unzulässig ist nur eine „willkürliche“ Verschlechterung von Diensten. Zum anderen muss auch die gewählte Rechtskonstruktion einer Verordnungsermächtigung anstelle einer unmittelbaren Regelung zur Netzneutralität im TKG kritisch betrachtet werden. Die Regulierung dieser zentralen Frage wird in die Hände der Exekutive gelegt, die zum Erlass einer Verordnung nur ermächtigt, nicht aber verpflichtet ist. Dies ist aber angesichts der gesellschaftspolitischen Bedeutung des Themas Netzneutralität unzureichend.